



KANTON SCHAFFHAUSEN

ÄNDERUNG BAU- UND NUTZUNGSORDNUNG

Öffentliche Auflage

Einwendungsverfahren vom 27. Mai bis 26. Juni 2016

Genehmigt durch den Einwohnerrat am 10. Januar 2017

Der Einwohnerratspräsident

Die Aktuarin

.....
Moritz Bolli

.....
Ute Schaad

Öffentliche Auflage vom bis

Genehmigt durch den Regierungsrat am

Der Staatsschreiber

.....
Dr. iur. Stefan Bilger

 magma ag



Winzeler + Bühl

Raumplanung und Regionalentwicklung
Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen



Bürgin Winzeler Partner AG
Bauingenieure und Planer

213270

Stand
02.02.2017

Art. 45 Gewässer und Gewässerräume

- 1 *Gewässer und ihre Gewässerräume sind geschützt.* Für Nutzung und Bewirtschaftung gelten die Vorschriften der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung. *Jegliche Bewirtschaftung oder Veränderung ist bewilligungspflichtig.* Für Wasserbau und Gewässerunterhalt gelten die kantonalen Vorschriften.
- 2 Die Gewässerabstandslinien legen die Abstände für Bauten und Anlagen fest. Innerhalb dieser Linien gelten die entsprechenden Gestaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung.
- 3 Die in den Zonenplänen definierten eingedolten Bachverläufe ohne Gewässerabstandslinien sind von den Gewässerabstandsvorschriften ausgenommen. Die Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Der Zugang zu den Leitungen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.
- 4 Eine standortgerechte Uferbestockung ist von den Anstössern zu dulden. Bei revitalisierten Gewässerabschnitten 3. Klasse sind die Gemeinden für Unterhalt und Pflege zuständig, in allen übrigen Fällen die Grundeigentümer.

Erläuterungen:

Kursiv: bestehend in der heutigen Bau- und Nutzungsordnung

Normal: wird neu in die Bau- und Nutzungsordnung aufgenommen

~~Durchgestrichen:~~ wird aus der Bau- und Nutzungsordnung entfernt